

Entlassungsurkunden des Römischen Heeres

Autor(en): **Speidel, M. Alexander**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Gesellschaft Pro Vindonissa**

Band (Jahr): - **(1990)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-280156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entlassungsurkunden des Römischen Heeres

M. Alexander Speidel

Eine hölzerne Entlassungsurkunde aus dem Schutthügel des Legionslagers Vindonissa

Nach seiner Entlassung aus dem Heer kehrte der römische Veteran, von Steuern und einer Reihe von Verpflichtungen gegenüber dem Staat befreit, als privilegierter Bürger ins Zivilleben zurück¹. Einzelheiten zur Entlassung von Soldaten sind indes bisher kaum bekannt geworden, so dass viele Fragen, insbesondere zur Entlassung der Legionäre, offen bleiben mussten. Bei der Bearbeitung des Gesamtbestandes der römischen Schreiftäfelchen aus dem Schutthügel des Legionslagers Vindonissa² fand sich, neben vielen weiteren neuen Briefen und Urkunden, ein Täfelchen, das den dürftigen Quellenbestand zur Entlassung der Soldaten aus dem römischen Heer in willkommener Weise ergänzt.

1. Die Windischer Entlassungsurkunde

Das vollständig erhaltene Täfelchen war das erste einer ursprünglich wohl drei Täfelchen umfassenden Urkunde («trptychon»)³. Die Aussenseite scheint unbeschrieben, auf

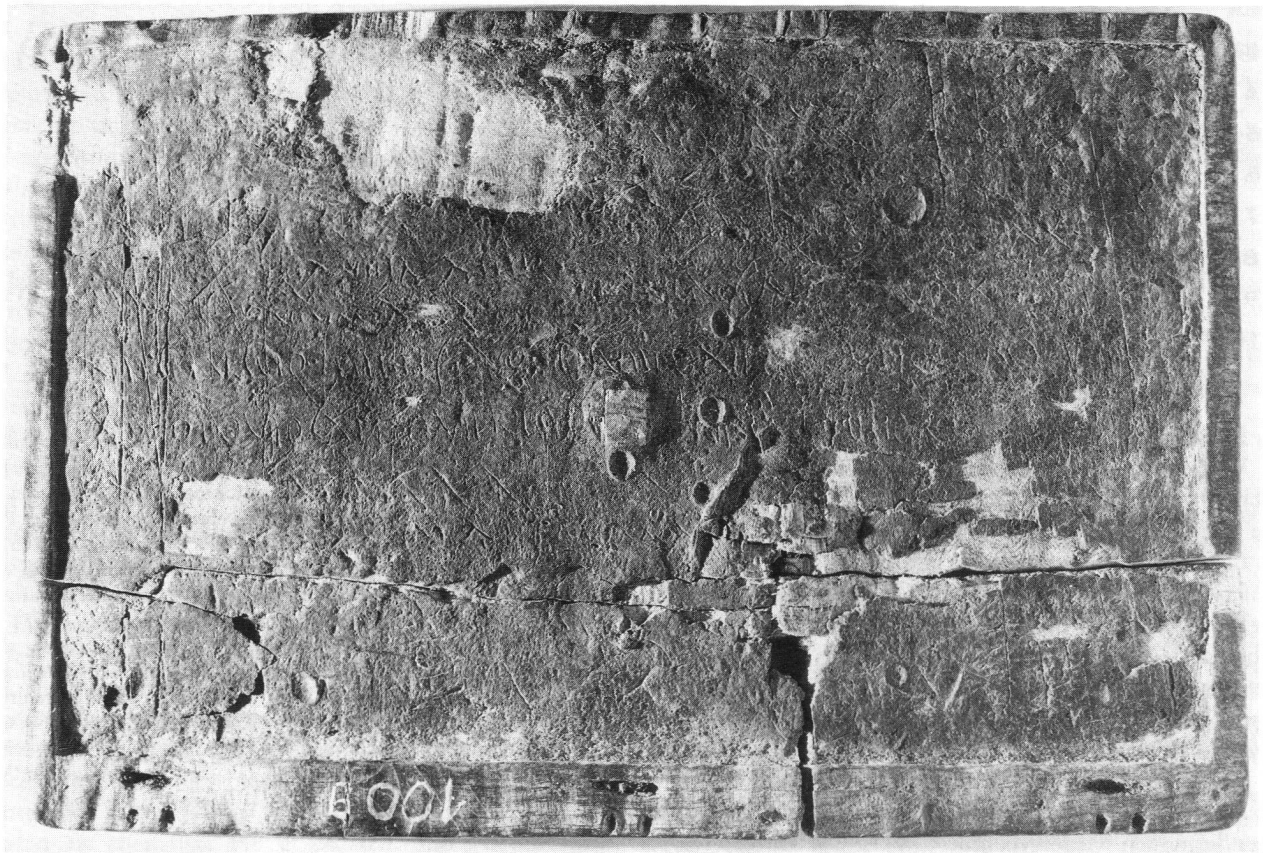
der Innenseite ist das schwarz eingefärbte Wachs, wenn auch durch Kratzer, Verzerrungen und merkwürdige, kraterförmige Vertiefungen⁴ beschädigt, zum grössten Teil noch erhalten. Ganz ungewöhnlich ist der verbreiterte un-

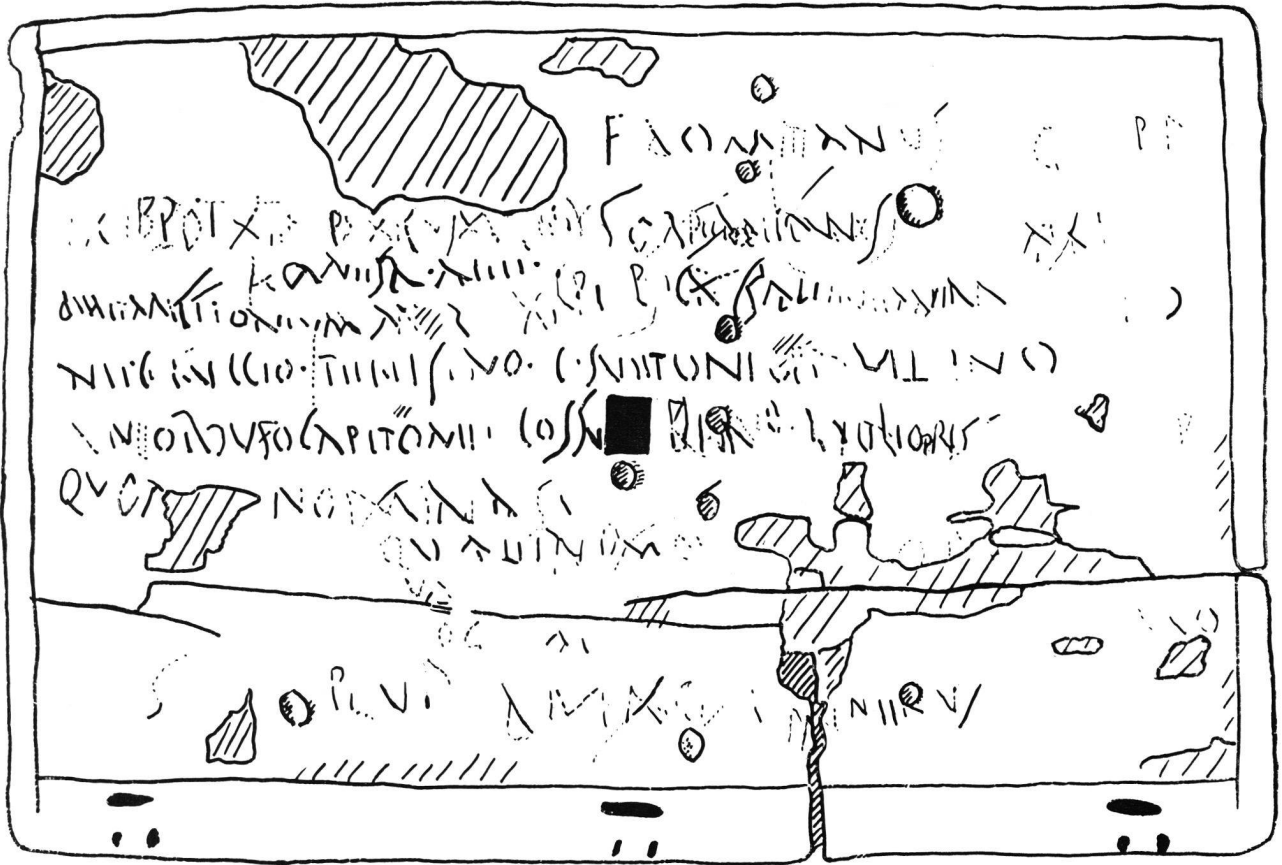
¹ Zu diesen Privilegien im einzelnen vgl. H. Wolff. *Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jh. v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr.* in: W. Eck/H. Wolff (Hrsg.) *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle.* Passauer Historische Forschungen 2. (1986) 44–115 und zuletzt St. Link, *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen.* HABES 9 (1989). Herrn Dr. H. Lieb (Schaffhausen) danke ich für die Durchsicht des Manuskripts, für wertvolle Hinweise und für die Diskussion der hier besprochenen Fragen sowie einzelner Lesungen mit mir.

² Bisherige Veröffentlichungen und Besprechungen bei: M. A. Speidel. *Neue Inschriften auf Schreiftäfelchen aus dem Schutthügel des Legionslagers Vindonissa,* JbGPV 1986, 49–64, bes. 49 Anm. 1. Die vollständige Veröffentlichung aller Täfelchen in: ders., *Die römischen Schreiftafeln aus Vindonissa* (in Vorbereitung). Vgl. auch unten Seite 65.

³ 15,7 × 10,7 cm. Das Täfelchen befindet sich heute im Vindonissa-Museum in Brugg (Inv. Nr. 7256). Zum Aufbau und zur Textverteilung auf solchen Urkunden siehe etwa K. Zangemeister, *CIL IV Suppl.* S. 277 ff.

⁴ Diese werden durch kugelförmige Gegenstände entstanden sein, die beim Zusammenklappen der Tafeln zwischen die Wachsflächen gerieten.





1 ---IF DOMITIANVS[...]GL[...]PM
 2 ... BPOTXI.. PXXIC. SXV... SORPIIRPIITVVS[.....]JA RII---
 2a (vacat) hōniistaliii· (vacat)
 3) DIIDI MISSIONIIMM [..]L[...]XICFPF. OBATI INIADIIM [...].. O
 4 NII·C·LVCCIO·TIILISINO·C·SVITONIO·PAVLLINO[---
 5 IIVLIORVFOCAPITONII·COSSV#BLIAYO LIINOPRIS. [---
 6 QVORI...]NOMINA SV[---
 7 ---IQVALIIRIÖVII.IGII.....]ON[---
 8 ---]VA[---
 9 ---]OG[...]JA. [--- ---].. O
 10 ---]S[.....]PLVII.]DIVIA. G...]MINIIRV[---

tere Rand des Täfelchens. Er zeigt drei Gruppen eigenartiger Vertiefungen, die vermutlich durch Klammern von Metallscharnieren erzeugt wurden. Einzigartig ist ausserdem die Ausführung in dauerhaftem Ahornholz, anstelle des üblicherweise verwendeten Tannenholzes, sowie ein kleiner hölzerner Pfeiler (0,6 × 0,7 cm) in der Mitte der Schriftfläche (Z. 5), der beim Zusammenklappen der Täfelchen auf ein Gegenstück traf und dadurch die Wachflächen vor gegenseitiger Berührung schützte. Schon diese aussergewöhnlichen äusseren Merkmale bezeugen der Urkunde einen weit vornehmeren Charakter als ihn alle bisher aus Vindonissa und sonst bekannten römischen Schreibtafeln aufweisen⁵. Die erhaltenen Schriftreste lassen sich etwa folgendermassen wiedergeben:

⁵ Tatsächlich unterscheidet es sich von allen bisher bekannten römischen Schreibtafeln, weshalb schon O. Bohn, dem ersten Bearbeiter, das Holz, die «merkwürdigen Vertiefungen» am unteren Rand, das Fehlen eines «Einschnitts für den Verschlussfaden» am oberen Rand sowie der Pfeiler in der Mitte der Schriftfläche auffielen: «Alles Eigenheiten, die sich sonst nirgends finden.» «...des in jeder Beziehung merkwürdigen, ja einzig dastehenden Stückes...» (*Hölzerne Schrifttäfelchen aus Vindonissa*, in: *Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde. Neue Folge*, 27 [1925] 8–15 und 193–199, bes. 15). «Die Tafel ... zeigt in ihrer Zurichtung eigenartige Abweichungen von den anderen.» (ders. *Hölzerne Schrifttafeln aus Vindonissa*, *Germania* 9, 1925, 43–45, bes. 45 [Nr. 6]). Weitere Erwähnungen u. a. bei: S. Heuberger, *JbGPV* 1924/25, 4f., bes. 5 Nr. 6; AE 1925, 11; H. Finke, *Neue Inschriften*, in: *Ber. RGK* 17, 1927, 38–43, bes. 38 (Nr. 111), E. Howald/E. Meyer, *Die römische Schweiz* (1941) 298 (Nr. 314).

[Imp(erator) Caes(ar), diui Vespasiani] f(ilius), Domitianus [Aug(ustus)] G(ermanicus), p(ontifex) m(aximus), / trib(unicia) pot(estate) XI, imp(erator) XXI, co(n)sul XV, censor perpetuus, [pater p]atri[ae] / dedit 'honestam' missionem mi[l(itibus)] l[eg(ionis)] XI C(laudiae) p(iae) f(idelis), probati in eadem [le]gio/ne C(aio) Luccio Telesino, C(aio) Suetonio Paullino [et] / L(ucio) Iulio Rufo, «Fonteio» Capitone co(n)s(ulibus), sub L(ucio) Iavoleno Prisc[o leg(ato) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)] / quor[um] nomina su[bscripta] sunt. / [Tag, Monat] Q(uinto) Valerio Veg[eto P(ublico) Metili]o N[epote co(n)s(ulibus)], / Weitere Spuren: s. Seite 62.

Da die Oberfläche der Wachsschicht an vielen Stellen zum Teil stark beschädigt ist, lassen sich auf Anhieb nur der Beginn der vierten und der fünften Zeile entziffern⁶. Hier sind die Namen der ordentlichen Konsuln der Jahre 66 und 67 zu lesen⁷. Sie stehen in einer sorgfältigen und aufrechten «halbkursiven» Schrift und geben der Urkunde einen «offiziellen» Charakter. Mit Hilfe eines Mikroskops und stark vergrößerter Aufnahmen war es hier erstmals möglich, grosse Teile der restlichen Schriftspuren zu entziffern. Obwohl der Verlauf des Wortlautes und der Inhalt der Urkunde dadurch im wesentlichen deutlich wird, bleiben im einzelnen einige Unsicherheiten in der Lesung⁸.

Der Text ist zweifellos als Erlass des Kaisers Domitian zu verstehen, in dem die ehrenvolle Entlassung (*honestam missio*) von Soldaten der zwischen etwa 70 und 101 in Vindonissa gelegenen 11. Legion verkündet wurde. Wie auch sonst während des ersten und zweiten Jahrhunderts häufig, wurden hier gleichzeitig zwei Rekrutierungsjahrgänge entlassen⁹. Dabei ist auch auf der Windischer Urkunde die bei den Legionen übliche Regel zu beobachten, dass der ältere Jahrgang ein nach unserer Jahreszählung gerader ist, der jüngere ein ungerader¹⁰.

Der Zeitpunkt der Entlassung lässt sich vor allem durch die Reste der Konsuldatierung in Zeile 7 erfassen. Hier waren die beiden Ersatzkonsuln Q. Valerius Vegetus und P. Metilius Nepos genannt, die von September bis Dezember des Jahres 91 den Konsulat innehatten¹¹. Was von der Titulatur Domitians erhalten geblieben ist, stimmt mit diesem zeitlichen Ansatz überein¹². Tag und Monat der Entlassung sind auf der Urkunde nicht erhalten. Es lässt sich jedoch mit einiger Sicherheit vermuten, dass die Entlassung im Dezember stattfand¹³. Zu dieser Datierung passt die auch sonst bezeugte ehrenhafte Entlassung von Legionssoldaten nach etwa 25 Dienstjahren¹⁴ sowie der, allerdings nur unsicher gelesene, Name des *Lucius Iavolenus Priscus*, der die Provinz Obergermanien vermutlich von 89 bis 92 verwaltete¹⁵. Als Statthalter und Befehlshaber der Provinzarmee war er für den Entlassungsvorgang verantwortlich¹⁶.

Der Text der Windischer Urkunde ist bisher ohne Beispiel. In seinem Aufbau erinnert er jedoch an die bronzenen Militärdiplome. Anklänge finden sich ausserdem in den Texten der Entlassungsweihungen der Veteranen¹⁷. Am ehesten ist er mit den Diplomen der Soldaten der *legio I adiutrix* des Jahres 68 zu vergleichen¹⁸. Diese Urkunden wurden an ehemalige Flottensoldaten, also Nichtbürger,

ausgegeben, die Nero in diese neu aufgestellte Legion rekrutiert hatte. Im Gegensatz zu allen übrigen Militärdiplomen sind diese gleichzeitig Entlassungsurkunden. Sie gewähren dem Empfänger sowohl das Römische Bürger- und Ehe-

⁶ Die Lesung dieser Halbzeilen gelang bereits O. Bohn, der ebenfalls schon die Einzigartigkeit des Täfelchens erkannte. Alle bisher veröffentlichten Lesungen dieses Täfelchens (vgl. oben Anm. 5) beschränkten sich auf diese zwei Halbzeilen.

⁷ A. Degrassi, *I Fasti Consolari dell'Imperio Romano dall 30 avanti Cristo al 613 dopo Cristo* (1952) 18. Der zweite Konsul des Jahres 67 wird nur mit seinem Cognomen genannt; vgl. das ägyptische Holztäfelchen CIL XVI, app. 1 = AE 1906, 22 = ILS 9060 (*M. Acilio Av[av]iola et Pansa cos.* 122 n. Chr.), das die ehrenhafte Entlassung eines Alenreiters durch den *Praefectus Aegypti* bezeugt (zu diesem Täfelchen siehe jetzt J.C. Mann/M. M. Roxan, *Discharge Certificates of the Roman Army*, Britannia 19 [1988], 341–347 & Pl. 30 und unten Seite 63). Da auch beim Datum eines weiteren Windischer Täfelchens (vgl. M. A. Speidel, *Roman Army Pay Scales. A new pay record on a Vindonissa writing-tablet and an overall model JRS 81* (1992) [im Druck]) der zweite Konsul nur mit einem Namen genannt wird, ist in dieser Erscheinung vielleicht nur eine bei Handschriften übliche Kurzform der Konsuldatierung zu sehen. Vgl. auch die verschiedenen Konsuldatierungen auf den Pompeianischen Urkunden: CIL IV Suppl. 3340 z. B. IV, VI, XXI, XXIV, XXV, XXVI, XXVIII usw.

⁸ Darüber hinaus scheinen dem Schreiber einige Fehler unterlaufen zu sein, die er nachträglich auszubessern suchte:

Z. 2: Zum Wort *perpetuus* scheint der Schreiber zweimal angesetzt zu haben. Z. 2a: Hier fügte der Schreiber das vergessene Wort *honestam* ein, indem er sich einer stärkeren Kursiven bediente, als im restlichen Text. Vgl. insbesondere die von den Pompeianischen Täfelchen wohlbekannte Form des M (IIII CIL IV Suppl. 3340, I, III, VI, VII, IX, X *passim.*), die sich auf den Windischer Täfelchen sonst nirgends findet.

Z. 5: Das kleine P von *Prisco* scheint ebenfalls nachträglich eingefügt worden zu sein.

⁹ Vgl. z. B.: H. Nesselhauf, CIL XVI, S. 187; A. Passerini, *Legio* in: E. de Ruggiero (Hrsg.), *Dizionario Epigrafico di Antichità Romane* IV, 612.

¹⁰ H. Nesselhauf, *a. a. O.*

¹¹ A. Degrassi, *I Fasti Consolari* 27. Zur Unterscheidung des P. Metilius Nepos (cos. suff. 91, cos. II design. 128) von P. Metilius Sabinus Nepos (cos. suff. 103) vgl. A. R. Birley, *The Fasti of Roman Britain* (1981), 83ff.

¹² Trib. pot. XI: 14. September 91 – 13. September 92; Imp. XXI: 89–92; cos. XV: 1. Januar 90 – 31. Dezember 91. Vgl. D. Kienast, *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*. (1990), 116 f. Der Titel *pater patriae* scheint hier entgegen der üblichen Gewohnheit ausgeschrieben gewesen zu sein (vgl. aber das obergermanische Diplom CIL XVI 36 vom 27. Oktober 90, das ebenfalls die Entlassung von Soldaten durch *L. Iavolenus Priscus* bezeugt).

¹³ Die Entlassungen von Legionssoldaten fanden anscheinend regelmässig im Dezember statt (siehe dazu H. Nesselhauf, *a. a. O.*, S. 186).

¹⁴ Z. B.: CIL III 1078, 1172, 6580, 7505, 14507; VIII 2547, 2744, 2747=18272, 18067, 18068; XVI, app. 13; AE 1925, 109; AE 1955, 235=AE 1969/70, 633; AE 1973, 554; AE 1981, 134. Vgl. insbesondere CIL XVI, app. 12, wo die Entlassung von in den Jahren 68 und 69 rekrutierten Soldaten der *legio X fretensis* am 22. Dezember 93 (!) bezeugt wird.

¹⁵ Vgl. W. Eck, *Die Statthalter der germanischen Provinzen vom 1.–3. Jahrhundert*, Epigraphische Studien 14 (1985), 42f.

¹⁶ Vgl. J. C. Mann/M. M. Roxan, *Discharge Certificates*, 346. Die Zuständigkeit des Statthalters wird im Entlassungsformular der Legionssoldaten meist durch *missus per...* ausgedrückt (siehe z. B.: CIL III 1078, 1172, 8110, 14507; XVI, app. 12). *missus sub...* wie auf dem Windischer Täfelchen findet sich z. B.: auf CIL III 7505, AE 1925, 109, AE 1955, 238. *missus a...* steht auf CIL III 6787. Vgl. auch unten S. 64f.

¹⁷ Vgl. oben Anm. 14 und zum Entlassungsformular vor allem G. Forni, *L'anagrafia del Soldato e del Veterano*, Actes du VII^e Congrès International d'Épigraphie Grecque et Latine, 1977, Bukarest 1979, 205–228, bes. 222f. Vgl. auch etwa den auffallend ähnlichen Wortlaut der Entlassungsweihungen der *equites singulares Augusti* (CIL VI 31138–54, 31171 und AE 1983, 69).

¹⁸ CIL XVI 7, 8, 9; AE 1985, 770 (alle 22. Dezember 68). Die Diplome 10, 11 (7. März 70) wurden an bereits entlassene Soldaten der *legio II adiutrix* ausgestellt. Sie gewähren deshalb nur Bürger- und Ehrecht.

recht als auch die ehrenhafte Entlassung. Diese Texte sind deshalb wohl als Mischformen zwischen dem eigentlichen Entlassungsformular, wie es vermutlich auf der Windischer Urkunde erscheint, und dem Wortlaut der Privilegienverleihung auf den Militärdiplomen zu verstehen.

Nicht nur der Text der Windischer Urkunde erinnert an die bronzenen Militärdiplome, sondern auch ihre Grösse und die Form ihrer Buchstaben, dort wo diese noch unzerstört sind. Der unvollständige Erhaltungszustand des Textes und die Einmaligkeit dieser Urkunde erheben jedoch die Frage nach ihrer Bedeutung. Die äussere Gestalt und der Text lassen kaum einen Zweifel daran, dass es sich um eine, von «offizieller» Stelle ausgefertigte Urkunde handelte, und nicht etwa um die private Abschrift eines Erlasses¹⁹. Auch als Anweisung an den Legionskommandanten zur Entlassung von Soldaten, etwa vom Statthaltersitz in Mainz, ist die Urkunde kaum zu verstehen. In diesem Fall wäre dem eigentlichen Entlassungstext wohl ein Grusswort vorausgegangen²⁰. Auch hätte die ursprünglich wohl dreiblättrige Urkunde mit ihren vier Schriftseiten die zu erwartenden etwa 240 Namen²¹ keinesfalls zu fassen vermocht²². Es bleibt die Möglichkeit, das Täfelchen als Seite einer persönlichen Entlassungsurkunde zu verstehen, die, wie die Militärdiplome, die amtliche und beglaubigte Abschrift eines kaiserlichen Erlasses trug.

Die kaum mehr erkennbaren Schriftspuren in Zeile 8 sind demnach als die Reste des Empfängernamens zu verstehen. Die nur schwer zu lesenden Buchstaben der letzten erhaltenen Zeilen scheinen zu der auf den Militärdiplomen nach 88 verwendeten Formel zur Beglaubigung der Abschrift zu passen. Sie können folgendermassen aufgelöst werden²³:

9 [Descriptum et rec]og(nitum) [ex t]ab[ula quae fixa est Romae
10 in m]uro / [po]s[t]em]plum divi Aug(usti) ad Mi-
ner[am].

Die Lesung und Deutung dieser Reste bestätigen die Vermutung, dass das Windischer Täfelchen eine Seite einer persönlichen Entlassungsurkunde eines Legionssoldaten enthält. Von der ursprünglich dreiblättrigen Urkunde war das erhaltene Aussentäfelchen das erste. Dies lässt sich hauptsächlich an den fehlenden Vorrichtungen (Löcher?) zur Aufnahme einer Siegelschnur erkennen, aber auch an der vermutlichen Vollständigkeit des Textes. Die erhaltene Seite entspricht somit der Aussenseite («extrinsecus») der «tabella I» der bronzenen Militärdiplome. Auf der ihr gegenüberliegenden Seite der Innentafel werden sich die Namen der sieben (?) Zeugen und deren Siegel befunden haben. Diese Innentafel war durch eine Schnur, über die die Zeugen ihre Siegel anbrachten, mit der folgenden Aussentafel zusammengebunden²⁴. Diese beiden heute verschwundenen Täfelchen enthielten auf den sich gegenüberliegenden Wachsflächen vermutlich nochmals denselben Text, der auf dem erhaltenen Täfelchen steht. Somit hätten sie den Innenseiten («intus») der tabella I und II der bronzenen Militärdiplome entsprochen.

2. Die bisher bekannten Entlassungsurkunden

Ist diese Deutung des Windischer Täfelchens richtig, erhöht sich die Zahl der bekannten Entlassungsurkunden auf drei. Vor allem diese verschwindend kleine Zahl führte vor kurzem zur Annahme, Entlassungsurkunden seien nicht regelmässig ausgestellt worden²⁵. Wollte ein Soldat nach seiner ehrenhaften Entlassung jedoch in den Genuss der ihm zustehenden Privilegien kommen, hatte er wohl seinen Status als Veteran zu beweisen²⁶. Dabei war es vermutlich von Bedeutung, aus welcher Truppengattung der ehemalige Soldat entlassen wurde, da sich die Veteranenrechte offenbar nach diesen unterschieden²⁷. Jeder Veteran benötigte deshalb wohl einen Beweis seiner Entlassung aus der Truppe, in der er gedient hatte²⁸. Die folgenden Überle-

¹⁹ Solche sind z. B.: CIL XVI, app. 12 und CPL 105 (= P. Mich. VII 432).

²⁰ Vgl. etwa P. Oxy. 1022 = CPL 111 = RMR 87 (siehe dort auch die folgenden Nummern).

²¹ Bei einem Bestand der Legion von ca. 6000 Mann und einem Ausfall von ca. 50% der Soldaten nach 25 Dienstjahren (siehe A. R. Burn, *Hic brevis vivitur: A Study of Expectation of Life in the Roman Empire*, in: *Past and Present* IV (1953) 1–31, vgl. z. B. p. 23; Nach M. M. Roxan, *Observations on the Reasons for Changes in Formula in Diplomas circa AD 140*, in: W. Eck/H. Wolff [Hrsg.], *Heer und Integrationspolitik*, 265–292, bes. 269f.), ist mit etwa 100–120 Entlassungen pro Jahrgang zu rechnen. Vgl. CIL III 8110 = ILS 2303: 239 Entlassungen bei zwei Jahrgängen.

²² Es ist kaum anzunehmen, dass die vollständige Liste aller Namen auf mehrere solcher Urkunden verteilt war. Für Tabellen und lange Listen, wie sie beim römischen Heer durchaus vorkamen (vgl. etwa RMR Nr. 1, 2, 6, 8, 9, 15 usw.), waren die Holztäfelchen ungeeignet. Diese wurden deshalb wohl auf Papyrus geschrieben.

²³ Als sicher gelten dürfen immerhin die Buchstaben (von links nach rechts): A und O in Z. 9 und P, L, V, D, N, E in Z. 10. Aufgrund der Spuren und aus Platzgründen ist anzunehmen, dass Abkürzungen verwendet wurden: vgl. bes. CIL XVI 4, 8 (beide 1. Jh.). Aus Platzgründen ist zu vermuten, dass *aenea* in Z. 9 nach *tabula* ausgelassen war (vgl. etwa CIL XVI 8, 10). Zur Formel vgl. H. Lieb, *Die constitutiones für die stadtrömischen Truppen* in: W. Eck/H. Wolff (Hrsg.) *Heer und Integrationspolitik* 322–346, bes. 329f.; G. Alföldy, *Die Truppenkommandeure in den Militärdiplomen*, ebenda 385–436, bes. 396f, sowie unten S. 64.

²⁴ Möglicherweise stammen die kraterförmigen Vertiefungen in der erhaltenen Wachsfläche, die hauptsächlich rechts der Mitte in gerader Linie und in fast gleichmässigen Abständen von oben nach unten verteilt sind, von der Siegelschnur oder anderen Vorrichtungen zur Versiegelung der beiden nächsten Tafeln.

²⁵ J. C. Mann/M. M. Roxan, *Discharge Certificates* 343 und 346.

²⁶ Dies nehmen auch J. C. Mann und M. M. Roxan a. a. O. 342ff. an. Da sie jedoch davon ausgehen, dass Entlassungsurkunden nicht regelmässig ausgestellt wurden, bleibt ihnen nur die Feststellung: «Exactly how veterans proved their status as such in the empire at large is not clear».

²⁷ Vgl. P. Fouad I 21, P. Oslo inv. 1451 und P. Yale inv. 1528 (= S. Daris, *Documenti per la storia dell'Esercito Romano in Egitto* [1964]. Nr. 101–103), insbesondere

P.Fouad I 21, 11–14: οὐκ ἔστιν ὁμοία οὐδὲ ἡ αὐτὴ / [ἐκάστων] ὑμῶν ὑπόθεσις · οἱ μὲν γὰρ ὑμῶν εἰσι ἐκ λεγιῶνων / [μισοίχοι]οι, οἱ δὲ ἐξ εἰλωθῶν, οἱ δὲ ἐκ σπειρώων, οἱ δὲ ἐκ τοῦ ἐρετικοῦ, / [ὥστε μ]ἢ εἶναι τὸ αὐτὸ πάντων δείκταιον. In P.Yale inv. 1528 I 18 - II 1 lautet dieselbe Antwort des *praefectus Aegypti*: Ἄλλη ἡ ἀγωγὴ(ι) / ἡ τῶν λεγεωναρίων, ἄλλο ἡ τῶν χωρταρίων, // ἄλλο ἡ τῶν κοπιλατῶν.

Vgl. dagegen St. Link, *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen*, 109ff. und bes. 85ff. zur besonderen Privilegierung von Legionsveteranen unter Domitian.

²⁸ Solche Beweise hatten zwei Hilfstruppensoldaten in den Jahren 103 (P. Hamb. 31 = CIL XVI, app. 2) und 185 (CIL XVI, app. 8) in Ägypten anlässlich der «epicrisis» vorzulegen (vgl. dazu J. C. Mann/M. M. Roxan, *Discharge Certificates* 342).

gungen sollen zeigen, dass Entlassungsurkunden deshalb wohl weit häufiger ausgegeben wurden, als dies bisher vermutet wurde.

Die beiden bisher bekannten Entlassungsurkunden²⁹ wurden an Soldaten aus den Hilfstruppen ausgestellt³⁰. Ein Vergleich der beiden Texte zeigt, dass sie, soweit sie erhalten sind, ein einheitliches Formular trugen:

CIL XVI app. 1 (Holztafel) ILBelg 138 (Bronzetafel)
4. Januar 122 19. Januar 108

M. Acilio A{va} violae et Pansa cos.
pridie nonas Ianuarias

T. Haterius Nepos praef. Aeg.

L. Valerio Nostro, equiti

alae Vocontiorum turma

Gavianae, emerito, honestam missionem dedit.

honestam missionem dedimus

(2. Hand, auf dem unteren Rand):

[Pe]rlegi o(mnia) s(upra) s(cripta) Claudius Livianus praef.

e(t) h(onestam) m(issionem) d(edi) praetori subscripsit

prid(ie) non(as) [- - -] XIII K Febr.

Gallo et Bradua cos.

Nach der Bestätigung der Entlassung (*honestam missionem dedit/dedimus*) folgt die «Unterschrift» des Entlassenden und das auf den Tag genau ausgeschriebene Datum³¹. Die Unterschiede sind im wesentlichen mit dem Material der Urkunden zu erklären. Die hölzerne Entlassungsurkunde stammt aus dem Büro des Statthalters der Provinz Ägypten, die «Unterschrift», nach römischer Art eine handgeschriebene Bestätigung des Inhalts, vermutlich vom Statthalter selbst. Die bronzene Urkunde stammt aus Rom, wahrscheinlich von der selben Stelle, die die bronzenen «Militärdiplome» für Auxiliarsoldaten ausfertigte³². Der Entlassungstext wurde dort auf die Bronzetafel übertragen. Die Unterschrift des Praetorianerpraefekten ist deshalb nicht handschriftlich.

Der übereinstimmende Aufbau beider Texte sowie das unterschiedliche Datum der beiden Urkunden und ihre verschiedene Herkunft führen zum Schluss, dass für die Hilfstruppen ein einheitliches Entlassungsformular bestand. Die Ausgabe von Entlassungsurkunden dürfte somit kaum eine *Ad-hoc*-Angelegenheit gewesen sein³³. Es ist vielmehr anzunehmen, dass den Hilfstruppensoldaten Entlassungsurkunden, entsprechend ihrer Notwendigkeit als Veteranenausweise³⁴, regelmässig ausgestellt wurden³⁵. Diese waren wohl überwiegend auf Holztafelchen geschrieben, die Ausführung in Bronze war sicherlich eine seltene Ausnahme³⁶. Darin ist wohl der Grund für die geringe Zahl der überlieferten Stücke zu suchen.

3. Veterani ex legionibus instrumentum accipere non solent

Aus einem Briefwechsel zwischen 22 Veteranen der *legio X fretensis* und dem Statthalter von Syria-Palaestina wurde vor kurzem geschlossen, Legionsveteranen hätten normalerweise überhaupt keine Urkunden erhalten³⁷. Die Vete-

ranen waren ehemalige Flottensoldaten, die von Kaiser Hadrian in die *legio X fretensis* aufgenommen und kurz vor ihrem Schreiben, vermutlich im Dezember 149, aus dieser Legion entlassen worden waren. Sie schrieben D. Velius Fidus³⁸, dem Statthalter von Syria-Palaestina, mit der Bitte um eine «Urkunde» (*instrumentum*), aus der hervorgehe, dass sie aus der Legion entlassen worden seien und nicht aus der Flotte³⁹. Die Antwort des Statthalters lautete: *Veterani ex legionibus instrumentum accipere non solent, attamen sacramento vos a me iussu Imperatoris n(ostri) solutos notum fieri praefecto Aegypti desideratis. Sportulam et instrumentum dabo...*

Welcher Art die «Urkunde» war, die der Statthalter den Soldaten schliesslich gab, ist aus dem Wortlaut seiner Antwort nicht ersichtlich. Die Umstände machen allerdings deutlich, dass er mit *instrumentum* kaum eine einfache Entlassungsurkunde beschrieb. Die ehemaligen Flottensoldaten hätten schwerlich eine Urkunde mit der Bestätigung ihrer Entlassung aus der Legion benötigt, wenn Legionäre grundsätzlich keine solchen Urkunden erhielten. In diesem Fall hätten sie sich ja von anderen Veteranen aus der Legion nicht unterschieden und somit keinen Grund für die Bestellung einer Entlassungsurkunde gehabt.

²⁹ CIL XVI, app. 1 = ILS 9060 = CPL 113 (Holztafelchen aus dem Fayum: siehe dazu jetzt J. C. Mann/M. M. Roxan, *Discharge Certificates*) und ILBelg 138 = RMD I, 103 (Bronzetafelchen: vgl. dazu auch H. Lieb, *Die constitutiones* 340). Vgl. auch oben Anm. 28 mit zwei indirekten Zeugnissen für Entlassungsurkunden.

³⁰ M. M. Roxan, RMD I, 301; H. Lieb, *Die constitutiones* 340f.

³¹ Auf dem Holztafelchen fehlen dabei der Monatsname und das Jahr. Diese standen vermutlich auf dem oberen Rand des heute verlorenen nächsten Tafelchens.

³² Diese Vermutung stützt sich auf die Beobachtungen von M. M. Roxan in ihrem Kommentar (RMD I, 301), dass sämtliche Zeugen auf der Rückseite des Tafelchens von anderen Militärdiplomen für Auxiliarsoldaten der selben Zeit bekannt sind. Ausserdem beobachteten J. C. Mann und M. M. Roxan, dass das Format dieser Entlassungsurkunde demjenigen der Militärdiplome entspricht (*Discharge Certificates* 346).

³³ Contra: J. C. Mann/M. M. Roxan, *a. a. O.* 343. Vgl. unten Anm. 40.

³⁴ Die Notwendigkeit eines Veteranenausweises wird auch von J. C. Mann und M. M. Roxan (*a. a. O.* 343f.), auch ausserhalb Ägyptens, angenommen.

³⁵ Dies galt zumindest vor dem Jahre 110, als die «Militärdiplome» auch an noch nicht entlassene Soldaten ausgestellt wurden, wahrscheinlich aber auch danach (vgl. J. C. Mann/M. M. Roxan, *a. a. O.* 343f.). Ob die Entlassungsurkunden dabei nur auf Bestellung angefertigt wurden, wie dies J. C. Mann und M. M. Roxan (*a. a. O.* 343) annehmen möchten, oder jedem entlassenen Soldaten ausgehändigt wurden, spielt bezüglich der Regelmässigkeit deren Vergabe keine Rolle (vgl. unten Anm. 36 zur Bestellung der bronzenen Militärdiplome sowie Anm. 40). Zu teilweise ähnlichen Ergebnissen wie oben gelangen M. Absil/Y. LeBohec, *La libération des soldats romains sous le Haut-Empire*, Latomus 44 (1985), 855–870, bes. 868f.

³⁶ Die Ausführung von ILBelg 138 in Bronze und die Mitwirkung des *praefectus praetorio* bei der Entlassung haben vermutlich einen zeitgeschichtlichen Grund (vgl. dazu M. M. Roxan, RMD I, 301 und M. P. Speidel zu ILBelg 138, dort S. 202). Im übrigen wird auch für die bronzene Ausführung der Militärdiplome angenommen, dass sie nur auf Bestellung und gegen Bezahlung ausgestellt wurden: vgl. M. M. Roxan, *Reasons for Changes circa AD 140*, 265ff.

³⁷ J. C. Mann/M. M. Roxan, *a. a. O.* 342f. M. Absil/Y. LeBohec, *a. a. O.* 863 und 868. Vgl. unten Anm. 40.

³⁸ Zur richtigen Lesung des Namens auf CIL XVI, app. 13 s. J. Rea, *Two Legates and a Procurator of Syria Palaestina*, ZPE 26 (1977), 217–222, bes. 217f.

³⁹ CIL XVI, app. 13: ... *petimus et rogamus, digneris nobis adfirmare a te missos esse, ut ex adfirmatione tua appareat nos ex eadem legione missos esse, non ex classe, ut possit rebus necessariis (!) subscriptio tua instrumenti causa nobis prodesse...*

Mit *instrumentum* war wohl eher eine Urkunde von der Art der Militärdiplome gemeint⁴⁰. Die Bestellung solcher Urkunden, mit dem besonderen Hinweis, dass die Empfänger aus der Legion entlassen worden sind, ist für die 22 ehemaligen Flottensoldaten verständlich und sinnvoll. Damit konnten den Bittstellern sowohl die Vorteile eines Militärdiploms als auch die Privilegien der Legionsveteranen sichergestellt werden. Die ausgestellten «Diplome» werden denen geglichen haben, die in den Jahren 68 und 70 n. Chr. für die ebenfalls aus den Flotten rekrutierten Soldaten der 1. und 2. Legion Adiutrix ausgestellt wurden⁴¹. Die Bemerkung des Statthalters, dass Legionsveteranen keine «Urkunden» erhielten, ist verständlich, wenn man annimmt, dass mit *instrumentum* sogenannte «Militärdiplome» bezeichnet wurden, da diese den Legionären tatsächlich nicht ausgestellt wurden. Über die Ausgabe von Entlassungsurkunden scheint dieser Briefwechsel jedenfalls keine Aussagen zu machen.

Wurden den Hilfstruppensoldaten regelmässig Entlassungsurkunden ausgestellt, wie dies aufgrund der beiden erhaltenen Stücke zu vermuten ist, werden wohl auch die Soldaten der Legionen solche erhalten haben, da für sie dieselbe Notwendigkeit eines Veteranenausweises bestand⁴². Diese Urkunden werden, wie diejenigen aus Vindonissa und aus Ägypten, auf Holztäfelchen gestanden haben. Die grosse Seltenheit der überlieferten Stücke hat wohl darin ihre Ursache.

Für die Legionsveteranen war die Entlassungsurkunde vermutlich das einzige «offizielle» Schriftstück, das sie bei ihrer Entlassung erhielten⁴³. Ihre Rechte⁴⁴ waren schon früh und für alle Zeit⁴⁵ gesetzlich geregelt worden, so dass für sie keine jährlichen, kaiserlichen Erlasse, wie etwa für die Hilfstruppen und Flotten, notwendig waren. Mit der ehrenhaften Entlassung wurde ihnen der Veteranenstatus und damit gleichzeitig die Vorrechte der Legionsveteranen zuteil⁴⁶. Es war deshalb nicht üblich, dass den Legionsveteranen Militärdiplome, wie sie die Hilfstruppen- und Flottensoldaten erhielten, ausgegeben wurden⁴⁷.

Nach Aussage der letzten beiden Zeilen der Windischer Entlassungsurkunde wurde die vollständige Liste der entlassenen Legionssoldaten mit dem einleitenden Entlassungstext in Rom am selben Ort ausgehängt, wo die *tabulae aeneae* mit den *constitutiones* für die stadtrömischen Truppen sowie für die Hilfstruppen- und Flottensoldaten angebracht waren⁴⁸. Da die Verleihung des Veteranenstatus für Legionssoldaten gleichbedeutend mit der Verleihung der Privilegien war, ist dies durchaus vorstellbar. Ein möglicher Grund für die Ausfertigung der Entlassungsurkunden der Legionssoldaten in Holz lässt sich vielleicht im Wortlaut der kaiserlichen Veteranenedikte finden. Die dort zugesicherten Vorrechte gelten *ipsis, parentibus liberisque eorum et uxoribus...*⁴⁹, also nicht mehr für die Enkel des Veteranen. Die bronzenen Militärdiplome der Hilfstruppen- und Flottensoldaten schlossen hingegen die weiteren Nachfahren ausdrücklich mit ein⁵⁰, vermutlich weil diese Urkunden das Römische Bürgerrecht verliehen. Die Entlassungsurkunden der Legionäre hatten deshalb wohl einen geringeren Erinnerungswert für deren Nachkommen als die Militärdiplome für die Nachfahren der Hilfstruppensoldaten. Mögli-

cherweise liegt darin der Grund, dass viele Veteranen der Hilfstruppen und Flotten sich ihre neuen Rechte auf Bronze ausfertigen liessen, während den Legionsveteranen eine Entlassungsurkunde auf Holz ausreichte.

4. Die ehrenhafte Entlassung von Legionssoldaten

Die neue Windischer Urkunde vermittelt somit eine Vorstellung von der ehrenhaften Entlassung von Legionssoldaten, die im wesentlichen mit dem Verwaltungsgang bei der Verleihung der bronzenen Militärdiplome an die Soldaten der Hilfstruppen und der Flotten zu vergleichen ist⁵¹: Nach einer Aufforderung an die Legionskommandanten, die

⁴⁰ H. Nesselhauf, CIL XVI, S. 147f. versteht *instrumentum* ebenfalls als «Militärdiplom» (so auch H. Lieb, *Die constitutiones* 322). J. C. Mann/M. M. Roxan, *Discharge Certificates* 343 übersetzen die Antwort des Statthalters: «legionary veterans are not authorised to receive any certificate» und schliessen, «that during the principate the production of discharge certificates was an *ad hoc* affair» und schliesslich, «that discharge certificates were not normally produced... for legionaries». Aus ihrer Darstellung der Verhältnisse ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die ehemaligen Flottensoldaten im Gegensatz zu den übrigen Legionären eine Entlassungsurkunde benötigten.

⁴¹ CIL XVI 7, 8, 9, 10, 11; AE 1985, 770. Vgl. auch oben Anm. 18.

⁴² Besonders dringend benötigten solche Veteranen einen Ausweis, die nach ihrer Entlassung aus der näheren Umgebung ihrer Truppe oder gar aus der Provinz, in welcher diese lag, etwa zurück in ihre Heimat zogen. Zumindest für diese ist anzunehmen, dass sie regelmässig Entlassungsurkunden erhielten. Aber auch diejenigen Soldaten, die sich nach ihrer Entlassung in der Nähe ihrer Truppen niederliessen, hatten wohl gelegentlich ihren Veteranenstatus zu beweisen (etwa bei Steuererhebungen usw.). Es ist zwar vorstellbar, dass diese Veteranen, falls Entlassungsurkunden nicht regelmässig ausgestellt wurden, bei ihrer ehemaligen Truppe um eine Bestätigung nachfragten. Weit weniger aufwendig wäre jedoch die Ausgabe einer Urkunde bei der Entlassung gewesen, weshalb diese Annahme wohl vorzuziehen ist.

⁴³ Möglicherweise liegt u. a. darin der Grund für die vornehmere Ausführung der Windischer Urkunde im Vergleich mit der Entlassungsurkunde des Alenreiters aus Ägypten (CIL XVI, app. 1).

⁴⁴ Vgl. bes. CIL XVI, app. 10 (= CPL 103 = B.G.U. II 628) und CIL XVI, app. 12. Siehe auch H. Wolff, *Die Entwicklung der Veteranenprivilegien* 68ff., bes. 96ff. sowie St. Link, *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen* bes. 85ff.

⁴⁵ Vgl. das Veteranenedikt Oktavians (CIL XVI, app. 10, ca. 33 v. Chr.), das noch Ende zweites/Anfang drittes Jahrhundert zitiert wurde (s. H. Wolff, *Die Entwicklung der Veteranenprivilegien* 76 und 96f. sowie ChLA X 416).

⁴⁶ Dies vermutete schon H. M. D. Parker, *The Roman Legions* (1928), 246.

⁴⁷ Zum vergleichbaren Fall der stadtrömischen *vigiles*, die ebenfalls keine Diplome erhielten vgl. H. Lieb, *Die constitutiones* 337f.

⁴⁸ Bis ca. 88 n. Chr. hingen die *tabulae aeneae* an wechselnden Stellen auf dem Kapitol, seit 88/90 ausschliesslich in *muro post templum divi Augusti ad Minervam*. Vgl. dazu besonders G. Alföldy, *Die Truppenkommandeure in den Militärdiplomen*, 396f. mit Anm. 21.

⁴⁹ CIL XVI, app. 10, Z. 8; vgl. Z. 14f.: *ipsis, parentibus, coniugibus, liberisque*. CIL XVI, app. 12: *ipsi, coniuges liberique eorum, parentes*.

⁵⁰ ... *ipsis, liberis posterisque eorum...*

⁵¹ Zum folgenden vgl. z. B. H. Wolff, *Bemerkungen zum Verwaltungsgang und zur Verwaltungsdauer der Bürgerrechtsschenkungen an Auxiliare*, ZPE 43 (1981), 403–425; G. Alföldy, *Die Truppenkommandeure in den Militärdiplomen*, bes. 396ff. und Zs. Visy, *Die Entlassung der Auxiliarsoldaten aufgrund der Militärdiplome*, AArchHung 36 (1984) 223–238; ders. *Regelmässigkeiten in der Entlassung der Auxiliarsoldaten aufgrund der Militärdiplome*, in: Studien zu den Militärgrenzen Roms III. 13. Internationaler Limeskongress Aalen 1983 (1986) 792–793.

wohl vom Statthalteritz einer Provinz ausging⁵², stellten vermutlich die Legionssoldaten⁵³ Meldelisten der zu entlassenden Legionssoldaten zusammen und schickten sie in die Kanzlei des Statthalters. Dort wurden die Listen aller zu entlassenden Legionssoldaten einer Provinz zusammengestellt und schliesslich an die zuständige zentrale Instanz in Rom weitergeleitet⁵⁴. Nach den beiden letzten Zeilen der Windischer Urkunde handelte es sich dabei um dieselbe Stelle, welche die bronzenen Militärdiplome ausstellte⁵⁵. Nach der ehrenhaften Entlassung durch den Kaiser⁵⁶ wurden die Namen der Entlassenen in Rom öffentlich ausgehängt. Damit waren ihnen der Veteranenstatus und die den Legionsveteranen zustehenden Privilegien verliehen. Als Beweis ihrer neuen Rechte erhielten die Legionsveteranen daraufhin eine Abschrift der öffentlichen Bekanntmachung in der Form einer vornehmen, persönlichen Urkunde aus dauerhaftem Hartholz⁵⁷, die ihre ehrenhafte Entlassung aus der Legion bestätigte. Diese wurde ihnen vermutlich wiederum über den Provinzstatthalter zugestellt. Die Windischer Urkunde ergänzt somit in vielen wesentlichen Einzelheiten unser Bild über die ehrenhafte Entlassung römischer Legionssoldaten und die Sicherstellung ihrer besonderen Vorrechte nach der Rückkehr ins Zivilleben.

⁵² So, für die Hilfstruppen, auch G. Alföldy, *a. a. O.* Die besondere Rolle des Statthalters bei der Entlassung von Legionssoldaten wird in den Entlassungsweihungen oft zum Ausdruck gebracht (vgl. Anm. 16 mit Belegen).

⁵³ Tac. ann. I, 37: *missio per tribunos maturatur. Vgl. auch CIL III 14507: ... veterani l[eg(ionis) VII Cl(audiae) p(iae) f(idelis) ... missi h(onesta) m(issione) per ...]n(um) Pompeianum leg(atum) Augusti pr(o) pr(aetore)] et Lael(ium) Maximum [leg(atum) leg(ionis) VII Cl(audiae) p(iae) f(idelis) ... curante (?) ...]tid(io) Murenian(o) tr(ibuno).* In der Aufzählung der für die Entlassung zuständigen Personen scheint sich der Verwandlungsgang widerzuspiegeln. Vgl. aber auch AE 1955, 238 (sowie dazu AE 1969/70, 633), wo offenbar der *praefectus castrorum* für die Zusammenstellung der Meldeliste verantwortlich zeichnete.

⁵⁴ Eine vollständige Liste mit den Namen aller Veteranen einer Provinzarmee (μαρτυριῆ τῶν οὐετρανῶν: P. Berol. 21652 = SB 11043) wurde ausserdem in den Archiven (παβλαριον: ebenda) der Statthalteritz aufbewahrt (vgl. dazu etwa H. Wolff *a. a. O.*, bes. 417).

⁵⁵ Zu dieser Instanz vgl. G. Alföldy *a. a. O.*, 396f. Anm. 21.

⁵⁶ Vgl. Ulpian, Dig. 3, 2, 2, 2 und CIL III 6787; AE 1925, 109.

⁵⁷ Der Schreibfehler *et ped(itibus)* auf dem Equites-singulares-Augusti-Militärdiplom CIL XVI 146 (7/1/237) zeigt deutlich, dass die *constitutiones* für die Hilfstruppen bis weit ins 3. Jahrhundert regelmässig ausgestellt und abgeschrieben wurden (H. Lieb, *Die constitutiones* 343 Anm. 175). Die bronzenen Auxiliardiplome wurden jedoch nach ca. 190, nach dem heutigen Bestand zu schliessen, nur noch ganz selten ausgegeben (Das Diplom eines Soldaten der *cohors VII Breucorum* vom 31/8/203 [AE 1988, 979] ist das bisher einzige Auxiliardiplom, das sicher ins 3. Jh. datiert werden kann; einige der unbestimmbaren Bruchstücke [RMD I 70–72; RDM II 125–130] stammen vielleicht aus der Zeit nach 190). Dieser Umstand ist vielleicht so zu erklären, dass im 3. Jahrhundert auch die Hilfstruppensoldaten sich mehrheitlich mit Abschriften auf Holz begnügten.

Ankündigung:

Die Besprechung einer weiteren militärischen Urkunde aus dem Schutthügel des Legionslagers Vindonissa, die Soldquittung eines Kohortenreiters, erscheint im nächsten Band des *Journal of Roman Studies* (JRS 81 [1992]) unter dem Titel *Roman Army Pay Scales. A new pay record on a Vindonissa writing-tablet and an overall model.*

Abkürzungen:

AArchHung	Acta Archaeologica Academiae Scientiarum Hungaricae.
AE	L'Année épigraphique.
Ber.R.G.K.	Bericht der Römisch-Germanischen Kommission.
B.G.U.	Ägyptische Urkunden aus den staatlichen Museen zu Berlin, Griechische Urkunden.
ChLA	A. Bruckner/R. Marichal, <i>Chartae Latinae Antiquiores</i> (1954ff.).
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum.
CPL	R. Cavenaile, <i>Corpus Papyrorum Latinarum</i> (1958).
HABES	Heidelberger Althistorische Studien und Epigraphische Beiträge.
ILS	H. Dessau, <i>Inscriptiones Latinae Selectae</i> (1892–1916).
JbGPV	Jahresbericht der Gesellschaft Pro Vindonissa.
JRS	Journal of Roman Studies.
RMD I	M. M. Roxan, <i>Roman Military Diplomas 1957–1977</i> (1978).
RMD II	M. M. Roxan, <i>Roman Military Diplomas 1978–1984</i> (1985).
RMR	R. O. Fink, <i>Roman Military Records on Papyrus</i> (1971).
SB	Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten.
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik.

